



Liestal, 12. April 2022

Bau- und Umweltschutzdirektion  
Regierungsrat Isaac Reber  
Rheinstrasse 29  
4410 Liestal

Versand per E-Mail an [christoph.plattner@bl.ch](mailto:christoph.plattner@bl.ch)

## **Vernehmlassung zur Landratsvorlage betreffend «Änderung am kantonalen Energiegesetz und am zugehörigen Dekret aufgrund des Energieplanungsberichts 2022»**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reber  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum Entwurf der erwähnten Landratsvorlage Stellung zu nehmen, wofür wir Ihnen bestens danken.

### **Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage**

Wir haben durchaus Verständnis, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf primär der Gebäudebereich behandelt wird, denn dieser Bereich ist sicher eine der Kernaufgaben der kantonalen Energiegesetze und der Handlungsspielraum des Kantons ist in grossem Masse gegeben. Als bedenklich stufen wir jedoch ein, dass der vermehrt notwendigen Speicherung von Energie und der Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie in dieser Gesetzesrevision keine Zeile gewidmet ist. Dies ist im speziellen nicht nachvollziehbar, weil durch die angestrebte Gesetzesrevision der Wandel von fossilen Brennstoffen hin zum vermehrten Einsatz elektrischer Energie weiter beschleunigt wird und es deshalb eigentlich zwingend ist, dass auch Schritte eingeleitet werden, um elektrische Energie vermehrt speichern zu können und die Produktion von steuerbaren, elektrischer Bandenergie zu steigern. Wir gehen deshalb in einem ersten Teil unserer Stellungnahme auf die aktuell vorliegenden Punkte der Gesetzesrevision ein und zeigen in einem zweiten Teil unserer Stellungnahme auf, welche weiteren Themen aus unserer Sicht in der Gesetzesrevision aufgenommen werden müssten.

## Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Anpassungen des Energiegesetzes und der dazugehörigen Verordnung

Bei zwei Gesetzesverschärfungen gehen uns einzelne Formulierungen deutlich zu weit und bei der Eigenstromerzeugung erwarten wir eine baldige Lockerung der Bewilligungspflicht in Kernzonen.

Nachfolgend erläutern wir unsere Stellungnahme zu den entsprechenden Paragraphen:

### §1a vom Dekret, «Anteil erneuerbarer Energie – Heizwärmeerzeuger»

Beim Heizungsersatz ist die Vorgabe bezüglich erneuerbarer Energie zwar nachvollziehbar, aber in der Konsequenz können daraus drastische Mehrkosten resultieren. Der Gesetzestext ist insofern zu ergänzen, dass die wirtschaftliche Tragbarkeit gegeben sein muss. So sollen bei Mehrkosten gegenüber fossilen Energiesystemen Eigentümer von der Pflicht bezüglich 100 Prozent erneuerbarer Energie entbunden werden. Weiter soll eine Klausel bezüglich Härtefällen aufgenommen werden. Zudem muss der Begriff «Ersatz» zwingend genauer definiert werden, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Wir verstehen «Ersatz» dahingehend, dass die gesamte Wärmeerzeugungseinheit ersetzt wird und nicht nur Teile davon. Für Industrieareale soll nicht zwingend eine zentrale Lösung vorgeschrieben sein, sondern ein System, das effizient und wirtschaftlich sein muss. Deshalb soll zurückgewonnene Abwärme (z.B. Prozesswärme) als erneuerbar angerechnet werden.

### §2a vom Dekret, «Eigenstromerzeugung bei Neubauten»

Bei der Eigenstromerzeugung verweisen wir auf unser Landrats-Fraktionspostulat 2020/24 bezüglich Erleichterungen von PV-Anlagen in Kernzonen, welches vom Landrat am 10. Juni 2021 überwiesen wurde. Wir erwarten, dass die bisher sehr restriktive Bewilligungspraxis umgehend gelockert wird. Die Kompetenzen der kantonalen Fachstelle sind beim Denkmalschutz klar zu definieren.

### §19b vom Energiegesetz «Betriebsoptimierung»

Eine energetische Betriebsoptimierung wird grundsätzlich als sinnvoll eingestuft, die vorgeschlagene Frist von 3 Jahren ab Inbetriebnahme ist nachvollziehbar, aber die Periodizität von späteren Betriebsoptimierungen soll deutlich verlängert werden, weil die Nutzung in Gebäuden üblicherweise nicht derart häufig verändert wird. Die Periodizität für spätere Optimierungen muss deshalb auf 10 Jahre verlängert werden. Werden vorher grössere betriebliche Anpassungen umgesetzt und in Betrieb genommen, soll die Frist für die Periodizität neu beginnen. Weiter muss die Umsetzung für die Betriebe so gestaltet werden, dass sie mit einfachsten Mitteln durchgeführt werden kann und dazu keine kostspielige Softwarelösung etc. beschafft werden muss (die in der LRV erwähnten einmaligen Beschaffungskosten von CHF 200'000 und jährlichen Betriebskosten von CHF 20'000 sind Luxuslösungen, die sich KMU nicht leisten können!).

## §4 vom Dekret, «Ausnahmebestimmungen»

Aus unserer Sicht wird hier der Begriff «Eigenverantwortung» missbräuchlich verwendet. Die Bestimmungen gelten auch, wenn keine Bewilligung notwendig ist. «Im Sinne der Eigenverantwortung» ist zu streichen, d.h. der Absatz 1 muss heissen «Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten auch dann, wenn keine Bewilligung erforderlich ist.»

Generell ist es aus Sicht der FDP unabdingbar, dass bei der anstehenden Gesetzesänderung eine **maximale Vereinfachung der administrativen Abläufe** und damit ein **signifikanter Bürokratieabbau** erzielt wird. Zusammen mit den Fortschritten aufgrund der zunehmenden Digitalisierung und der dadurch einhergehenden Effizienzgewinne und dem oben erwähnten Bürokratieabbau fordern wir deshalb, dass das revidierte Gesetz **ohne** den in der Landratsvorlage erwähnten **Personalaufbau** von 3.2 FTE's umgesetzt werden kann.

## Stellungnahme zu den fehlenden Anpassungen des Energiegesetzes und der dazugehörigen Verordnung.

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, muss im Energiegesetz der vermehrt notwendigen Speicherung von Energie sowie der Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie grosse Beachtung geschenkt werden. Folgende Themenbereiche müssen für die FDP dabei beachtet werden:

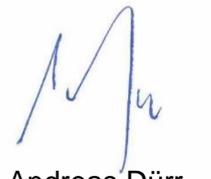
- Speicherung von elektrischer Energie durch elektrische Speicher: Der beabsichtigte, forcierte Zubau von Photovoltaik führt zu zunehmenden Ungleichgewichten in der Stromproduktion. Gleichzeitig wird durch die zunehmende Elektromobilität einerseits der Strombedarf steigen, andererseits stellen die Autobatterien aber auch ein enormes Speicherpotential dar, welches mit der Technik des sog. bidirektionalen Ladens genutzt werden kann. Es sind deshalb gezielt starke Anreize zu setzen, um im Gebäudebereich die Verbreitung von bidirektionalen Ladestationen für Elektroautos zu beschleunigen.
- Speicherung von elektrischer Energie durch elektrische Speicher: Der beabsichtigte, forcierte Zubau von Photovoltaik führt zu zunehmenden Ungleichgewichten in der Stromproduktion. Es sind deshalb gezielt Anreize zu setzen, um im Gebäudebereich die Verbreitung von Speicherbatterien zu beschleunigen.
- Speicherung von elektrischer Energie durch Umwandlung in synthetische Kraftstoffe: Der Kanton Baselland soll in Zusammenarbeit mit den lokalen Netzbetreibern eruieren, an welchen Knotenpunkten der Stromnetze die Platzierung einer Produktionsanlage von synthetischen Kraftstoffen (z.B. Wasserstoff) sinnvoll wäre. Die Standorte sind in den kantonalen Richtplan aufzunehmen (KRIP).
- Zieldefinition zur Erhöhung der im Kanton BL erzeugten Bandenergie mit Wasserkraft: Gemäss Medienmitteilung des RR sollen zusätzliche Wasserkraftwerke auf Kantonsgebiet erstellt werden. Um Klarheit über das entsprechende Potential zu erhalten, sollte diesbezüglich eine Zielvorstellung in das Energiegesetz aufgenommen werden.



Wir freuen uns sehr, wenn Sie unsere Empfehlungen berücksichtigen und insbesondere die Themen Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie sowie Speicherung von Energie in die Gesetzesrevision einfließen lassen. Für die Beantwortung allfälliger Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
**FDP.Die Liberalen Baselland**

  
Ferdinand Pulver  
Präsident

  
Andreas Dürr  
Fraktionspräsident

**Ersteller:** Fachkommission Energie und Umwelt, Stv. Thomas Eugster & Robert Vogt.